

Ao. Univ.-Prof. Dr. Alexander Tipold  
Institut für Strafrecht und Kriminologie  
Universität Wien  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien



An das  
Bundesministerium für Inneres  
Sektion III – Recht

Begutachtung zum Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird  
BMI-LR1300/0014-III/1/2018

Wien, am 25. Mai 2018

Anbei erlaube ich mir, eine kurze Stellungnahme abzugeben.

### **Anmerkungen zu § 81 Abs 1a SPG**

1. Nach dem Wortlaut des Entwurfs macht sich strafbar, wer „... die öffentliche Ordnung stört, indem er die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht oder eine sonstige Hilfeleistung im Zusammenhang mit einem Unglücksfall behindert oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigt, die ...“. Vom Wortlaut handelt es sich um ein Erfolgsdelikt. Der Täter muss die öffentliche Ruhe stören. Entsprechendes muss im Straf-erkenntnis festgestellt werden. Darüber hinaus enthält der Tatbestand bestimmte Hand-  
lungsmodalitäten. Die Verursachung der Ruhestörung allein genügt nicht, vielmehr muss das auf eine bestimmte Art geschehen, nämlich indem der Täter die Erfüllung der ersten  
allgemeinen Hilfeleistungspflicht oder eine sonstige Hilfeleistung im Zusammenhang mit  
einem Unglücksfall behindert. In dieser Alternative wird tatsächlich eine bestimmte Hand-  
lung beschrieben. Als zweite Alternative wird keine Handlung, sondern ein weiterer Erfolg  
beschrieben: unzumutbare Beeinträchtigung der Privatsphäre der betroffenen Menschen. Es  
fragt sich, ob der Tatbestand nicht einfacher gestaltet werden kann.
2. Mit der Vereinfachung könnte Abs 1a klarer von Abs 1 des § 81 SPG abgegrenzt werden.  
Auch in Abs 1 ist als Erfolg die Störung der öffentlichen Ordnung erforderlich, allerdings  
genügt dafür jedes Verhalten, das geeignet ist, Ärgernis zu erregen. Es wäre schon nach der  
geltenden Rechtslage möglich, das in Abs 1a beschriebene Verhalten unter diesen weiten  
§ 81 Abs 1 SPG zu subsumieren. Um diese Verdoppelung zu vermeiden, könnte Abs 1a  
leicht anders gestaltet werden.

3. Überlegenswert wäre es, den Erfolg der Ruhestörung wegzulassen. Der Tatbestand könnte somit lauten:

*„Wer durch sein Verhalten oder seine Anwesenheit am Ort einer ersten allgemeinen oder sonstigen Hilfeleistung oder in dessen unmittelbarer Umgebung trotz Abmahnung die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht oder eine sonstige Hilfeleistung im Zusammenhang mit einem Unglücksfall behindert oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigt, die von dem Vorfall betroffen sind, begeht ...“*

Letztlich könnte der Tatbestand noch kürzer ausfallen, weil wohl auch die Einschränkung auf Verhalten oder Anwesenheit entfallen kann. Denn wie anders als durch sein Verhalten behindert man, wenn man nicht vor Ort ist. Der Tatbestand könnte daher lauten:

*„Wer trotz Abmahnung die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht oder eine sonstige Hilfeleistung im Zusammenhang mit einem Unglücksfall behindert oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigt, die von dem Vorfall betroffen sind, begeht ...“*

4. Für die verfassungsrechtliche Kompetenz dürfte das Erfolgserfordernis nicht nötig sein, weil das beschriebene Verhalten für sich die öffentliche Ruhe und Sicherheit stört.
5. Die Materialien müssten dann an den neuen Wortlaut angepasst werden; sie treffen aber schon den derzeitigen Gesetzesvorschlag nicht. Sie gehen nämlich zu § 38 Abs 1a SPGneu davon aus, dass die öffentliche Ordnung dann gestört ist, *wenn* die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht oder eine sonstige Hilfeleistung im Zusammenhang mit einem Unglücksfall behindert wird oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigen, die von dem Vorfall betroffen sind. Das führt dazu, dass das Erfolgserfordernis der Ruhestörung in den Materialien mit der Handlungsmodalität der Behinderung gleichgesetzt wird. Sowohl bei § 38 Abs 1a als auch bei § 81 Abs 1a steht aber im Gesetzestext – zu Recht – nicht *„wenn“*, sondern *„indem“*. Daher ist die Ruhe nicht schon allein deshalb gestört, wenn und weil der Täter Hilfsmaßnahmen behindert. Vielmehr kann die Behinderung zu einer Ruhestörung führen, sie muss es aber nicht. Hier handelt sich daher um zwei von einander unabhängige Tatbildmerkmale.
6. Die Möglichkeit, statt der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe zu verhängen, ist zu unbestimmt (*„bei Vorliegen erschwerender Umstände“*) und daher verfassungsrechtlich bedenklich. Zwar entspricht die Wortwahl dem § 81 Abs 1 und § 82 SPG, das ändert aber nichts an der Bedenklichkeit. Darüber hinaus erscheint diese Möglichkeit – hier wie auch bei den anderen Bestimmungen des SPG – als unverhältnismäßig an sich und im Verhältnis zur angeordneten Geldstrafe. Diese Möglichkeit sollte daher – hier wie auch bei den anderen Strafbestimmungen – zur Gänze entfallen.
7. Das BMVRDJ hat mit 53/ME einen Gesetzesvorschlag veröffentlicht, der letztlich auf dasselbe hinausläuft wie der vorliegende Gesetzesentwurf: § 95 Abs 1 Z 2 StGBneu soll lauten: *„Wer bei einem Unglücksfall oder einer Gemeingefahr (§ 176) eine Person behindert, die einem Dritten Hilfe leistet oder leisten will, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wenn die Unterlassung oder Behinderung der Hilfeleistung jedoch den Tod eines Menschen zur Folge hat, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.“*

Da mit dieser Bestimmung im Bereich der Behinderung letztlich dasselbe verfolgt und bestraft wird wie mit § 81 Abs 1a SPGneu, ist zu klären, welche Bestimmung Gesetz werden soll. Es wäre verfehlt, beide Tatbestände einzuführen. Wenn es unbedingt gewollt ist, wäre das Konkurrenzverhältnis durch eine entsprechende Gesetzesbestimmung klarzustellen. Meines Erachtens sollte auf die Änderung in § 95 StGB verzichtet werden.

### **Anmerkungen zu § 38 Abs 1a SPG**

8. Eigentlich könnte auch hier das Erfolgserfordernis der Ruhestörung entfallen. Ebenso erscheinen die Einschränkungen auf Anwesenheit und Verhalten unnötig.

Die Bestimmung könnte daher lauten:

*„Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Unbeteiligte wegzuweisen, die die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht oder eine sonstige Hilfeleistung im Zusammenhang mit einem Unglücksfall behindern oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigen, die von dem Vorfall betroffen sind.“*

Mit vorzüglicher Hochachtung

Alexander Tipold